



**Kath. Friedhof Gifhorn
Friedhofsverwaltung**

Kirchweg 7, 38518 Gifhorn
Tel: 05371/12245
Fax: 05371/13743
Email: St.Bernward-Gifhorn@t-online.de

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BLZ 269 513 11
Konto-Nr. 011 041 209

Gebührenordnung

für den kath. Friedhof

Standort: An der Kiesgrube, 38518 Gifhorn

der kath. Pfarrgemeinde

St. Altfrid Gifhorn/Meine

gemäß § 27 der gültigen Friedhofsordnung

vom 29.11.2012

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtiger ist der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vergabe des Nutzungsrechtes bzw. Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 4 Festsetzen der Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührensätze

Auf dem kath. Friedhof in Gifhorn sind Erd- und Urnenbestattungen in unterschiedlichen Grabformen möglich.

Bei einzelnen Grabformen besteht über die Mindestruhezeit von 25 Jahren hinaus die Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern.

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes umfasst folgende Leistungen:

- Bereitstellung der Grabstelle für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Entfernen des Blumenschmuckes nach der Beerdigung
- Recht, während der Nutzungsdauer die Friedhofseinrichtungen zu nutzen
- Entsorgung der anfallenden Abfälle aus der Grabpflege.
- Auflösung der Grabstelle am Ende der Ruhezeit bzw. zum Ablauf des Nutzungsrechtes

Aufstellung der Gebührensätze:

1) Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen:

a) Erdbestattungen:

(1) Wahlgrab:

hier ist eine Verlängerung möglich

Erdwahlgrab je Grabstelle für 25 Jahre € 900,00

je Jahr der Verlängerung € 36,00

Rasewahlgrab je Grabstelle für 25 Jahre € 800,00 *

je Jahr der Verlängerung € 32,00

Die Gebühren beziehen sich auf Einzelgräber, für Mehrfachgrabstellen erhöhen sich die Gebühren entsprechend.

(2) Reihengrab:

hier ist **keine** Verlängerung möglich

mit Trittplatten für 25 Jahre € 800,00

Rasenreihengrab für 25 Jahre € 700,00 *

b) Urnenbestattungen:

(1) Wahlgrab:

hier ist eine Verlängerung möglich

Wahlgrab je Grabstelle für 25 Jahre € 1.350,00

(bis zu vier Urnen je Grabstelle möglich)

je Jahr der Verlängerung € 54,00

Rasewahlgrab je Grabstelle für 25 Jahre € 550,00 *

je Jahr der Verlängerung € 22,00

(2) Reihengrab:

hier ist **keine** Verlängerung möglich

mit Trittplatten für 25 Jahre € 580,00

Rasenreihengrab für 25 Jahre € 450,00 *

(3) Urne auf Wahlgrab:

je Urne € 250,00

gleichzeitig verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle auf 25 Jahre, Kosten siehe oben

c) Kindergrab (für Kinder bis 5 Jahren)

(1) Grabstelle für 20 Jahre € 250,00

je Jahr der Verlängerung € 12,50

d) Rasenpflegekosten je Grabstelle für Rasengräber:

(für die mit * Stern versehenen Grabformen)

(1) Erdbestattung:

je Grabstelle € 700,00

je Jahr der Verlängerung € 28,00

(2) Urnenbestattung:

je Grabstelle € 350,00

je Jahr der Verlängerung € 14,00

2) Beerdigungskosten:

a) Nutzungsgebühren für die Friedhofseinrichtung:

(1) Kapellennutzung incl. Nutzung der Leichenkammer

am Tag der Beerdigung € 100,00

(2) Leichenkammer, jeder weitere Tag € 20,00

(3) Nutzung der Friedhofseinrichtung im Rahmen einer Trauerfeier ohne Kapelle € 35,00

b) Kosten der Grabbereitung:

Die Vorbereitung der Grabstelle im Beerdigungsfall, die Begleitung am Beerdigungstag und die Erstellung des Grabhügels nach der Beerdigung einschließlich aller Nebenarbeiten erfolgt durch die Mitarbeiter der evang. Friedhofsverwaltung St. Nicolai, Gifhorn. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung des evang. Friedhofes und werden unverändert an Sie weitergegeben

3) Allgemeine Verwaltungsgebühren:

a) Gebühren je Bestattung	€	65,00
b) Gebühren je Verlängerung	€	25,00
c) Gebühren je Grabauflösung	€	30,00
d) Gebühren je Denkmalantrag	€	20,00
e) Gebühren für die Ermittlung einer Adresse	€	15,00
f) Gebühren für sonstige Verwaltungsakte	€	20,00

4) Gebühren für Denkmalanträge:

Die Form der zu genehmigenden Denkmale richtet sich nach den Regelungen der Friedhofsordnung.

a) Einmalige Genehmigung von Denkmalanträgen	€	20,00
b) Standsicherungskontrolle für stehende Denkmale für 25 Jahre Nutzungsdauer	€	50,00
je Jahr der Verlängerung	€	2,00
c) Holzkreuz mit Namensschild als Übergangsdenkmal für längstens 6 Monate	€	55,00
d) Liegeplatte mit Bronzeschild (vorgeschrieben) für Rasenreihengräber	€	285,00

5) Gebühren für das Abräumen alter Grabstellen:

Diese Gebühr gilt für Grabstellen, bei denen das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurde. Sie ist festgelegt für die einzelne Grabform zuzüglich der Gebühr für das jeweilige Denkmal. Sie wird berechnet bei Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes, sofern sie nicht schon gezahlt worden ist:

a) Wahlgrab (Erd- und Urnengrab)	€	120,00
b) Doppelwahlgrab	€	200,00
c) Reihengrab (Erd- und Urnengrab)	€	90,00
d) Rasenwahlgrab	€	90,00
e) Entfernen der Denkmale:		
(1) Stehendes Denkmal (Einzelstelle)	€	50,00
(2) Stehendes Denkmal (Doppelstelle)	€	75,00
(3) Liegender Stein je	€	25,00
(4) Grabplatte je	€	40,00

Sollten Kosten für Leistungen anfallen, die in dieser Gebührenordnung nicht erfasst sind, werden diese durch Beschluss des Pastoralrates der Pfarrgemeinde St. Altfrid Gifhorn/Meine festgelegt.

Diese Gebührenordnung wurde vom Pastoralrat der Pfarrgemeinde St. Alfrid Gifhorn/Meine in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen.

Gifhorn, den 29.11.2012

**Der Pastoralrat der kath. Pfarrgemeinde
St. Alfrid Gifhorn/Meine**

gez. Dechant Günther

.....
Vorsitzender des Pastoralrates Pastoralratsmitglied Pastoralratsmitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, _____ Az: _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

gez. Kessler__
i. A.